



# LEIHVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

Die Tafel Österreich – der Verein für sozialen Transfer  
Laxenburger Straße 365/A6  
1230 Wien

Vertreten durch:

Dr.in Alexandra Gruber  
Geschäftsführerin Die Tafel Österreich

im Folgenden kurz „Leihgeber“ genannt

und

<b>Name Schule/Organisation/Unternehmen:</b>	
vertreten durch:	
Adresse:	
Ausstellungsort, falls abweichend von o.g. Adresse:	

im Folgenden kurz „Leihnehmer“ genannt.

## Kontaktpersonen seitens des Leihnehmers:

Name		
Telefonnummer		
E-Mail		

**Leihdauer: Datum von bis:**

--



## Präambel

Der Leihgeber und die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) haben in Kooperation eine Wanderausstellung mit dem Titel „**GewissensBISS - geerntet. gekauft. gekübelt**“ zum Thema Lebensmittelabfälle konzipiert. Die Wanderausstellung bietet umfassende und anschaulich aufbereitete Informationen zum Thema Lebensmittelverschwendung und deren Auswirkungen, zeigt Möglichkeiten zur Vermeidung von Lebensmittelabfall auf und sensibilisiert zu einem achtsamen Umgang mit unserer gemeinsamen Lebensgrundlage. An verschiedenen Stationen werden Zahlen, Daten, Fakten, Herkunft und Umweltauswirkungen, richtige Lagerung sowie der richtige Umgang mit Lebensmitteln gezeigt. Ziel der Wanderausstellung ist die Selbstermächtigung, bewusste Entscheidungen im Umgang mit Lebensmitteln zu treffen. Die Besucher:innen erfahren Wichtiges über ihre Sinne und wie man diese einsetzt, um Lebensmittel einzuschätzen. Sie lernen über die Auswirkungen ihrer Handlungen und erkennen Optionen, ihr Verhalten zu ändern (kurz „Ausstellungszweck“).

Dieser Leihvertrag soll die Rechte und Pflichten im Rahmen der kostenlosen Zurverfügungstellung der Wanderausstellung zwischen dem Leihgeber und dem Leihnehmer regeln.

## 1. Leihgegenstand

- 1.1. Der Leihgegenstand umfasst die Gesamtheit der Bestandteile der Wanderausstellung „GewissensBISS - geerntet. gekauft. gekübelt“ gemäß Inventarliste (Anhang A: *Ausstellungsinventarliste*).
- 1.2. Der Leihgegenstand steht im Miteigentum des Leihgebers und der Universität für Bodenkultur, Department Wasser Atmosphäre Umwelt, Institut für Abfall- und Kreislaufwirtschaft.
- 1.3. Der Leihgegenstand wurde vor Versendung vom Leihgeber auf Vollständigkeit laut Ausstellungsinventarliste (Anlage A) und Mangelfreiheit überprüft.
- 1.4. Falls einzelne Ausstellungsexponate leichte – den Ausstellungszweck nicht beeinträchtigende - Mängel aufweisen, werden diese dem Leihnehmer vom Leihgeber bei Übergabe des Leihgegenstandes bekannt gegeben (Anhang B: *Checkliste Aufbau und Checkliste Abbau*).
- 1.5. Werden Mängel oder Beschädigungen am Leihgegenstand vom Leihnehmer beim Aufbau des Leihgegenstandes festgestellt, die nicht in der *Checkliste Aufbau und Checkliste Abbau* vermerkt sind, dann hat der Leihnehmer, den Leihgeber unverzüglich schriftlich (E-Mail reicht aus) auf diesen Umstand hinzuweisen.

## 2. Vertragsdauer und Leihdauer

- 2.1. Der Leihvertrag tritt mit Unterfertigung durch die Parteien am Tag der letzten Unterschrift in Kraft und endet nach dem erfolgten Rück- bzw. Weitertransport des Leihgegenstandes an die vom Leihgeber bekannt zu gebende Adresse.



- 2.2. Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer den Leihgegenstand für die Leihdauer laut schriftlicher Buchungsbestätigung (E-Mail genügt) zum Ausstellungszweck.
- 2.3. Der Zeitraum der Anlieferung und des Rücktransports des Leihgegenstandes hat in Absprache zwischen Leihgeber und Leihnehmer zu erfolgen. Der Leihnehmer hat in diesem Zeitraum den Ausstellungsort zugänglich zu halten und eine Ansprechperson sowie Telefonnummer für die Transportfirma zu nennen (siehe Kontaktperson Seite 1 des Leihvertrages).
- 2.4. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgegenstand am letzten Tag der Leihdauer rechtzeitig abgebaut, verpackt und abholbereit bis zum vereinbarten Zeitfenster der Abholung bereit zu stellen.
- 2.5. Eine allfällige gewünschte Verlängerung der Leihdauer wird vom Leihnehmer zeitgerecht, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Ende der Leihdauer, schriftlich (E-Mail genügt) beim Leihgeber angefragt. Über die Möglichkeit einer allfälligen Verlängerung der Leihdauer ist der Leihnehmer vom Leihgeber - unter Berücksichtigung bereits erfolgter Folgebuchungen - schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren.

#### 4. Rücktritt und vorzeitige Beendigung

- 4.1. Der Leihgeber kann vom Leihvertrag jederzeit aus wichtigen Gründen zurücktreten. Ein solcher wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Leihgeber den Leihgegenstand beschädigt oder mangelhaft von einer vorausgegangenem Leihgabe zurückgestellt bekommen hat und die Mängelbehebung vor vereinbarter Leihdauer zeitlich nicht durchführbar ist. Über den Rücktritt vom Leihvertrag ist der Leihnehmer unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren. Gegen den Leihgeber können in einem solchen Fall keine wie auch immer gearteten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 4.2. Vor Rücktritt vom Leihvertrag nach Punkt 4.1. kann zwischen Leihgeber und Leihnehmer Einvernehmen darüber hergestellt werden, ob der Leihgegenstand trotz Mangelhaftigkeit dem Leihnehmer für die vereinbarte Leihdauer übergeben wird. Dies kann auch das Fehlen einzelner Bestandteile des Leihgegenstandes bedingen. Die Mangelhaftigkeit ist in der *Checkliste Aufbau und Checkliste Abbau* (Anhang B) schriftlich festzuhalten.
- 4.3. Ist aufgrund von notwendig gewordenen Reparaturen oder sonstigen Mängelbehebungen nach Punkt 4.1. die Übergabe des Leihgegenstandes zum vertraglich vereinbarten Beginn der Leihdauer unzumutbar, kann im Einvernehmen zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein allfälliger Ersatztermin und damit eine abweichende Leihdauer schriftlich vereinbart werden.
- 4.4. Die Parteien können den Leihvertrag mit sofortiger Wirkung lösen, wenn eine Partei gegen Bestimmungen dieses Leihvertrags verstößt.



## 5. Nutzung des Leihgegenstandes

- 5.1. Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer den Leihgegenstand kostenlos zum Ausstellungszweck, inklusive für Auf- und Abbau sowie zur Vorbereitung und Verpackung für den Rücktransport.
- 5.2. Sämtliche Kosten, die in Verbindung mit der Nutzung des Leihgegenstandes zum Ausstellungszweck entstehen, insbesondere Betriebskosten, trägt der Leihnehmer.
- 5.3. Der Leihgegenstand wird in einem Gebäude des Leihnehmers verwendet. Die genaue Adresse des Verwendungsortes des Leihgegenstandes wurde am Beginn des Leihvertrages spezifiziert.
- 5.4. Der Leihnehmer hat dem Leihgeber während der Geschäftszeit des Leihnehmers den Zutritt zum Leihgegenstand zu gestatten.
- 5.5. Während der Leihdauer hat der Leihnehmer das Eigentum des Leihgebers zu erhalten.
- 5.6. Der Leihnehmer verpflichtet sich, alle zum Schutz des Leihgegenstandes notwendige Vorichts- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen und den Leihgegenstand pfleglich zu behandeln.
- 5.7. Werden während der Leihdauer Beschädigungen und/oder Fehlbestände festgestellt, ist der Leihgeber unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren und diese Beschädigungen und/oder Fehlbestände sowie Art und Umfang des Verlustes, Schadens oder der Vernichtung sind vom Leihnehmer in der *Checkliste Aufbau und Checkliste Abbau* (Anhang B) einzutragen. Der Anhang B ist am letzten Tag der Vertragsdauer vom Leihnehmer an den Leihgeber schriftlich (E-Mail genügt) zu übermitteln.

## 6. Aufbau und Abbau

- 6.1. Der Leihnehmer führt in Eigenverantwortung und gemäß *Auf- und Abbauanleitung* (Anhang C) den Aufbau des Leihgegenstandes durch.
- 6.2. Der Leihnehmer führt in Eigenverantwortung und gemäß *Auf- und Abbauanleitung* (Anhang C) sowie rechtzeitig unter Berücksichtigung von Punkt 3.4 den Abbau des Leihgegenstandes durch.
- 6.3. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die *Auf- und Abbauanleitung* zu lesen und zu befolgen, um einen beschädigungsfreien Auf- und Abbau des Leihgegenstandes zu gewährleisten.
- 6.4. Der Aufbau, die folgende Nutzung sowie der Abbau des Leihgegenstandes erfolgt auf eigenes Risiko des Leihnehmers. Es besteht keinerlei Anspruch gegen den Leihgeber bei Eintritt von Unfällen oder Schäden (Sach- oder Personenschäden), insbesondere wenn sich der Leihnehmer bewusst – insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise – ungeeigneter Personen beim Auf- oder Abbau oder Betreuung des Leihgegenstand bedient hat.



## 7. Ausstellungsbedingungen

- 7.1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für die Nutzung des Leihgegenstandes zum Ausstellungszweck keinerlei Eintrittsgebühren zu verlangen. Wird die Ausstellung jedoch im Rahmen eines regulären Museumsbetriebes gezeigt, dann sind die regulären Eintrittsgebühren des Museums davon ausgenommen.
- 7.2. Es besteht keine Versicherungsdeckung durch den Leihgeber für Beschädigungen am Leihgegenstand sowie für Fehlbestände des Leihgegenstandes.

## 8. Transport des Leihgegenstandes

- 8.1. Der Transport sowohl bei der Anlieferung am ersten Tag der Leihdauer sowie bei der Abholung des Leihgegenstandes am letzten Tag der Leihdauer erfolgt mittels professionellem Transportdienstleister (inklusive Transportversicherung). Die Beauftragung des Transportdienstleisters erfolgt durch den Leihgeber und auf seine Kosten, falls nicht anders vereinbart. Die Abholung und Rückstellung des Leihgegenstandes ist zwischen Leihnehmer und Leihgeber schriftlich (E-Mail genügt) zu vereinbaren.
- 8.2. Die Anlieferung bzw. Abholung erfolgt bis zur bzw. ab Bordsteinkante Ihrer Einrichtung.
- 8.3. Transportiert der Leihnehmer den Leihgegenstand innerhalb seiner vereinbarten Leihdauer an verschiedene Ausstellungsorte, ist der Transport (inklusive Transportversicherung) des Leihgegenstandes durch den Leihnehmer zu organisieren und die dafür anfallenden Kosten durch den Leihnehmer zu tragen.

## 9. Kosten

- 9.1. Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer den Leihgegenstand kostenlos zu Ausstellungszwecken.

## 10. Gewährleistung und Schadenersatz

- 10.1. Der Leihnehmer verpflichtet sich zur zweckmäßigen Verwendung des vom Leihgeber zur Verfügung gestellten Leihgegenstandes. Der Leihnehmer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Leihgegenstandes. Allfällige Kosten oder Schäden, die durch unpflegliche Behandlung des Leihgegenstandes durch den Leihnehmer, seine Mitarbeitende oder Dritte entstehen, sind vom Leihnehmer zu tragen bzw. zu ersetzen.
- 10.2. Den Leihgeber trifft bei jeglicher Beschädigung und Zerstörung des Leihgegenstandes während der Leihdauer - auch einzelner Teile davon - keine Reparatur- oder Ersatzpflicht.
- 10.3. Den Leihnehmer trifft das Risiko des zufälligen Untergangs sowie das Risiko der eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des Leihgegenstandes. Bei Untergang einzelner Bestandteile des Leihgegenstandes gilt das Leihvertragsverhältnis betreffend des Bestandteiles als



- vorzeitig aufgelöst, dies gilt ebenso für den Untergang des Leihgegenstandes in seiner Gesamtheit.
- 10.4. Es liegt im Verantwortungsbereich des Leihnehmers, auf eigene Kosten eine Versicherung gegen sämtliche Risiken, insbesondere gegen jeglichen Verlust und gegen jegliche Vernichtung und/oder Beschädigung, aus welcher Ursache immer, abzuschließen. Der reine Neuwert des Leihgegenstandes beträgt 25.000,- Euro exkl. USt.
- 10.5. Im Schadensfall haftet der Leihnehmer dem Leihgeber gegenüber für die ordnungsgemäße Reparatur des Leihgegenstandes und/oder für den Ersatz von Fehlbeständen des Leihgegenstandes. Beschädigungen an den Ausstellungsexponaten werden dem Leihnehmer in tatsächlicher Höhe der Reparaturkosten oder Neuanschaffungskosten in Rechnung gestellt. Ebenso werden Fehlbestände dem Leihnehmer in Höhe der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt (Anhang D: *Kostenliste für Ersatz Ausstellungsbestandteile*).
- 10.6. Der Leihnehmer ist dem Leihgeber gegenüber verpflichtet, jeden Schaden, der dem Leihgeber durch Verschulden des Leihnehmers entsteht, zur Gänze zu ersetzen. Dies gilt auch für zufällige Schäden gemäß ABGB § 965 und § 979.

## 11. Bild- und Publikationsrechte

- 11.1. Die Anfertigung von Fotos, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen vom Leihgegenstand für Zwecke der Ausstellungsbewerbung wird vom Leihgeber erlaubt.
- 11.2. Die Miteigentümerschaft des Leihgegenstandes des Leihgebers und der Universität für Bodenkultur muss bei öffentlichkeitswirksamer Bewerbung der Wanderausstellung ausdrücklich genannt werden.
- 11.3. Die Anfertigung von Fotos, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt und muss im Einzelfall mit dem Leihgeber vereinbart werden.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Leihvertrags bedürfen der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieses Leihvertrags ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Bestimmung zu ersetzen.
- 12.3. Auf diesen Leihvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.



12.4. Dieser Leihvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Wien, am ..... am

.....  
Für den Leihgeber  
Name und Firmenstempel

.....  
Für den Leihnehmer  
Name und Firmenstempel

**ANHÄNGE:**

- A. Ausstellungsinventarliste
- B. Checkliste Aufbau und Checkliste Abbau
- C. Auf- und Abbauanleitung
- D. Kostenliste für Ersatz der Ausstellungsbestandteile